



Vorlage Nr.: V2410/13
Datum: 21. August 2013

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien (Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien (Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien) gemäß Anlage.
2. Die erforderlichen Finanzmittel für den Schulferien-Mittagessenzuschuss in Höhe von 30.000 EUR werden im Jahr 2014 im Produkt 10.100.35.1.0.06 „Sonstige kommunale soziale Hilfen/Leistungen“ aus Mehrerträgen im Produkt 10.100.31.2.1.01 „Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II“ bereitgestellt.

bereits gefasste Beschlüsse:

A0708/13

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

5

10.100.35.1.0.06 Sonstige kommunale soziale Hilfen/Leistungen

43170000

30.000,00 EUR

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

10.100.31.2.1.01 Leistungen für Unterkunft und Heizung SGB II

30530000

Begründung:

Seit 2011 gibt es für Familien, die auf soziale Unterstützung nach SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld), WoGG (Wohngeld), BKGG (Kinderzuschlag), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung) oder AsylbLG (Asylbewerberleistungen) angewiesen sind, die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das Bildungspaket sieht die Übernahme der Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vor. Dabei ist pro Mahlzeit ein Eigenanteil von einem Euro erforderlich. Schülerinnen und Schüler erhalten die Unterstützung jedoch nur, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Die Leistung wird nur an Schultagen erbracht.

Der Gesetzgeber hat für die Zeit bis 31. Dezember 2013 in § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II und § 131 Absatz 4 Satz 4 SGB XII übergangsweise festgelegt, dass auch die Kosten für die Mittagsverpflegung in einer Einrichtung nach § 22 des SGB VIII - d. h. im Hort - übernommen werden. Die Landeshauptstadt Dresden vertritt die Auffassung, dass das sowohl für die

Schul- als auch für die Ferientage gilt. Allerdings betrachtet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) diese Vorschriften nicht als zutreffend für die Übernahme des Mittagessens an den Ferientagen. Das SMS meint, dass ungeachtet der Übergangsregelungen § 77 SGB II und § 131 SGB XII „[...] nach § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II [bzw. § 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII] zur Ermittlung des monatlichen Bedarfs die *Schultage* des jeweiligen Landes zugrunde zu legen sind [...]“. Die Landeshauptstadt Dresden folgt nicht der Rechtsauffassung des SMS und übernimmt unter Berufung auf ein Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 10. Mai 2013 (Az. S 14 BK 26/12) die Kosten der Hortkinder bis 31. Dezember 2013 gemäß § 77 SGB II bzw. § 131 SGB XII.

Mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmung fehlt es ab dem 1. Januar 2014 an einer Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Kosten des Mittagessens während der Schulferien. Mangels entsprechender Initiativen auf Bundes- bzw. Landesebene und angesichts des deutlichen Votums des Dresdner Stadtrats vom 18. April 2013 für die Übernahme der Kosten des Schulferien-Mittagessens kommt nur noch der Erlass einer Anspruchsgrundlage in Form einer kommunalen Satzung in Betracht.

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung soll für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler während der Ferientage, über den 31. Dezember 2013 hinaus, mit diesem Beschluss bis zu einem neuen Rechtsanspruch durch ein Bundes- bzw. Landesgesetz sichergestellt werden.

Zu Beschlusspunkt 2:

Die Kosten des Schulferien-Mittagessens nach SGB II und WoGG/BKGG trägt der Bund nur bis 31. Dezember 2013. Für die Ausgaben nach dem SGB XII kommt die Landeshauptstadt Dresden bereits heute auf. Das gilt auch für die Aufwendungen nach AsylbLG, soweit die Aufwendungen die Kostenpauschale nach § 10 Abs. 1 und 3 des SächsFlüAG überschreiten.

Insgesamt werden 30.000,00 EUR pro Jahr benötigt. Die Kalkulation geht von 2.500 anspruchsberechtigten Kindern aus, von denen nach jüngster Erfahrung rund 20 Prozent das Angebot der Mittagessenversorgung in den Ferien nutzen. Der kommunale Zuschuss für ein Mittagessen wird mit 1,50 EUR pro Mahlzeit angesetzt. Der Eigenanteil in Höhe von 1,00 EUR ist hierbei bereits abgezogen. Bei möglichen 58 Ferientagen pro Jahr und einer voraussichtlichen Inanspruchnahme von 70 Prozent fließen 40 Ferientage in die Berechnung ein.

Die im Jahr 2014 erforderlichen Deckungsmittel werden in Höhe von 30.000,00 EUR aus Mehrerträgen im Bereich Landesmittel für Kosten der Unterkunft (KdU) nach SGB II bereitgestellt. Infolge der Neufestsetzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung für die Jahre 2014 bis 2016 sowie unter Berücksichtigung der Mittel aus der Weitergabe von erspartem Wohngeld werden aus heutiger Sicht für das Jahr 2014 Mehrerträge bei den Landesmitteln für KdU nach SGB II in Höhe von insgesamt 6,0 Mio. EUR prognostiziert. Gemäß Stadtratsbeschluss V1898/12 Punkt V. Nr. 22 a werden davon 3,0 Mio. EUR der allgemeinen Rücklage zugeführt, so dass 3,0 Mio. EUR als Deckung zur Verfügung stehen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den
Schulferien
(Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien)**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach dieser Satzung sind Schülerinnen und Schüler, die

1. in den Schulferien in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen,
2. dem Grunde nach einen Anspruch haben auf Leistungen nach
 - a) § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - b) § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - c) § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II,
 - d) § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. mit § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII oder
 - e) § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend §§ 34 und 34a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) an Personen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
3. von den in der Nummer 2 Buchstabe a bis e genannten Leistungen auf Grund des § 28 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB XII ausgeschlossen sind und
4. ihre einzige Wohnung bzw. Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben.

§ 2 Schulferien-Mittagessenzuschuss

(1) Die Leistungsberechtigten erhalten auf Antrag in den Schulferien einen Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Schulferien-Mittagessenzuschuss).

(2) Erstattet werden die tatsächlichen Kosten, abzüglich eines Eigenanteils von einem Euro pro Mahlzeit.

(3) Die Leistungen werden nicht für Aufwendungen erbracht, die vor dem 1. Januar 2014 entstanden sind.

§ 3 Verfahren

(1) Die Leistungen nach § 2 sind gesondert bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

(2) Die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB X) sind anzuwenden.

§ 4 Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen Dritter, insbesondere auf Landes- oder Bundesrecht beruhende zweckgleiche Leistungen, gehen Leistungen gemäß dieser Satzung vor. Leistungen Dritter mindern den Leistungsanspruch nach § 2. Das gilt auch in den Fällen, in denen vorrangige Leistungen nachträglich erbracht werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt an dem Tag, an dem eine landes- oder bundesrechtliche Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Kosten des Schulferien-Mittagessens zu Gunsten der Leistungsberechtigten nach § 1 in Kraft tritt, außer Kraft.

Dresden, den

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/053/2013)

Sitzung am: 18.04.2013

Beschluss zu: A0708/13

Gegenstand:

Erstattung der Mehraufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen im Hort während der Schulferien an Berechtigte für das Bildungs- und Teilhabepaket

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler, die über das Bildungs- und Teilhabepaket eine Berechtigung auf Erstattung der Mehraufwendung für die gemeinschaftliche Mittagessenversorgung haben, diesen Zuschuss auch während der Ferienzeiten erhalten, wenn sie den Hort besuchen und dort am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.
2. auf die Landesregierung einzuwirken, um die Zahlung der Zuschüsse aus BuT-Mitteln zu ermöglichen. Es sind rechtliche Schritte zu prüfen.


Helma Orosz
Vorsitzende